

SATZUNG
des Vereins Seebühne Hiddensee e. V.

Präambel

Der Verein Seebühne Hiddensee e.V. fördert die Seebühne Hiddensee, wie sie traditionell seit ihrem Bestehen inhaltlich und künstlerisch geführt wird, und unterstützt deren Projektarbeit. Somit soll ein wichtiger Baustein des kulturellen Lebens auf der Insel Hiddensee erhalten bleiben und weiterentwickelt werden.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Seebühne Hiddensee e. V.“, im Folgenden Verein genannt.
2. Er wurde am 01.03.2005 unter der Nummer 644 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergen auf Rügen eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 18565 Vitte / Hiddensee, Wallweg 2.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erhaltung der Seebühne Hiddensee und ihrer Projektarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die satzungsmäßige Aufgabe ist die Förderung der Erhaltung der Seebühne Hiddensee und ihrer Projektarbeit. Im Besonderen sind dies:
 1. Sicherung des Standortes des Seebühne
 2. Gegebenenfalls Bildung von Rücklagen zum Ankauf von Gebäuden, Grund und Boden
 3. Unterstützung von Neuinszenierungen bzw. Koproduktionen
 4. Unterstützung des Projektes „Homunkulus“ - Figurensammlung Hiddensee
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der in § 2, Absatz 3 bezeichneten satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen sein.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu treffen.
4. Sind juristische Personen Mitglieder des Vereins, so übertragen diese ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar.

SATZUNG
des Vereins Seebühne Hiddensee e. V.

5. Vertreter nach §3, Absatz 4 müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich legitimiert werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende oder Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person bzw. durch Ausschluss.
7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres. Er muss nicht begründet werden. Das Kündigungsschreiben muss spätestens zum 1. Oktober dem Vorstand zugehen.
8. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereines in grober Weise zuwiderhandelt.
9. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag schuldet und auch nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung nicht entrichtet. In diesem Fall wird das Mitglied ohne weitere Mitteilung von der Mitgliederliste gestrichen.
10. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen. Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich. Mit der Ehrenmitgliedschaft sind folgende Sonderrechte verbunden: Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und die unentgeltliche Teilnahme an kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen. Wird ein Nichtmitglied zum Ehrenmitglied ernannt, ist damit die Begründung der Mitgliedsrechte verbunden und das Ehrenmitglied erlangt dieselben Rechte wie jedes andere ordentliche Mitglied (Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Antrags-, Rede- und Stimmrecht).

§ 4
Beiträge und Spenden

1. Der Verein bringt seine Mittel zur Erfüllung eines satzungsmäßigen Zweckes durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum Ende des 1.Quartals auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. werden nach erfolgter Zustimmung des Mitglieds per Lastschrift eingezogen.
4. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch beim Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
5. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beläuft sich ab 01.01.2013 für natürliche Mitglieder auf 60,- Euro, für juristische Mitglieder auf 250,-Euro. Für Personen im Ruhestand gilt, dass sie, sofern sie es wünschen und einen Nachweis ihres Alters bzw. sonstigen Grundes für den Ruhestand erbringen, einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von 40,- Euro entrichten können.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

SATZUNG
des Vereins Seebühne Hiddensee e. V.

§ 6
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführer) und dem Schatzmeister. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung einen Beisitzer, der kein Stimmrecht im Vorstand besitzt, wählen.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab. Die Jahresrechnung wird durch einen vom Vorstand zu bestellenden Kassenprüfer kontrolliert.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und können auch in Form von Telefon- oder Onlinekonferenzen abgehalten werden. In Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, sofern Beschlüsse gefasst wurden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze des Vereins.
Ihre Aufgabe ist insbesondere
 - die Wahl eines Wahlleiters
 - die Wahl des Vorstands
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und des Kassenprüfberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 8
Ablauf der Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl notwendig.

SATZUNG
des Vereins Seebühne Hiddensee e. V.

3. Die Abwahl des Vorstands oder eines einzelnen Vorstandmitgliedes erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.
4. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgen Wahlvorgänge, die Absätze zwei und drei betreffend, geheim.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter / Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen oder auf elektronischem Wege anzufordern. Aus Kostengründen wird auf eine postalische Zusendung der Niederschrift an die Vereinsmitglieder verzichtet, sofern nicht ein Mitglied diese Form der Zusendung verlangt oder andere Gründe eine Zusendung an alle Mitglieder notwendig erscheinen lassen.

§ 9
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung zu beschließen; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Kunstscheune Nakenstorf e. V.“ mit Sitz in 12161 Berlin, Rheinstraße 45. Dieser setzt das Vermögen ausschließlich im gemeinnützigen Sinne ein.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10
Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Bergen / Rügen und Erfüllungsort Vitte / Hiddensee.

Vorstehende Satzung wurde in Abänderung der gültigen Satzung vom 03.10.2008 durch die Mitgliederversammlung am 05.12.2012 beschlossen.

Der Vorstand zeichnet wie folgt:

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender